

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 268 - 269

Klage auf Abnahme der gekauften Waare

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

nimmt dadurch, daß sie durch die Führung einer bestimmten Firma einen Namen annimmt, unter welchem sie nach Außen wirksam handeln will, und dadurch, daß sie den einzelnen Gesellschafter zum Gebrauch dieser Firma ermächtigt, auch für rechtswidrige Akte, welche von diesem bei seiner Geschäftsführung in der bezeichneten Form vorgenommen werden, die Garantie.

Dem Dritten, welcher mit ihr in Verbindung tritt, ist es der Regel nach unmöglich, zu prüfen, ob Erklärungen, welche in der von der Gesellschaft gewählten Form auftreten, auf dem Einverständnis aller Gesellschafter beruhen, oder ob sie nur von einem einzelnen Gesellschafter unter Ueberschreitung der ihm von den übrigen erteilten Ermächtigung rechtswidrig und zu unerlaubtem Zwecke erfolgt sind. Der Dritte muß sich vielmehr, sofern er selbst in gutem Glauben ist, darauf verlassen können, daß Erklärungen, welche von einem vertretungsberechtigten Mitgliede der Gesellschaft abgegeben werden, an sich in den Geschäftskreis desselben fallen und die von ihr bestimmte Form tragen, auch in vollem Umfange von ihr vertreten werden. Der Kredit der Gesellschaft würde nicht dabei bestehen können, wenn dieselbe diese Vertretung ablehnte. Die Uebernahme der letzteren entspricht daher ihrem eignen offenbaren Interesse und ist deshalb als in ihrem Willen begründet anzusehen. VI. Sen. 406/86. Urtheil vom 21. März 1887. \*)

Klage auf Abnahme der gekauften Waarc. Darüber, ob nach Art. 346 des Handelsgesetzbuchs, sowie nach dem gemeinen Recht eine Klage gegen den Käufer auf Abnahme der gekauften Waare Statt finde, sind die Meinungen getheilt. Der zweite und dritte Senat des Reichsgerichts haben diese Frage in den veröffentlichten Urtheilen vom 25. Oktober 1881 und vom 24. November

---

\*) Ähnlich hat erkannt der II. Sen. am 29. März 1887 in der Sache II 370/86.

1885 (Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 5 S. 392 bis 394 und Bd. 14 S. 247) im Allgemeinen verneint. Indes in der ersten dieser beiden Entscheidungen ist bereits zugegeben, daß eine Klage auf Abnahme dann stattfinde, wenn der Verkäufer ein besonderes Interesse daran darlege. Dies ist auch überwiegend in der Doktrin anerkannt und auch nach den Quellen nicht zu bezweifeln. l. 9 Dig. de act. emti venditi 19,<sup>1</sup> l. 16 Dig. de praesc. verb. 20. 19,<sup>5</sup>. Es mag auch an den Verkauf eines Gebäudes auf den Abbruch erinnert werden. Vgl. Mommsen Beiträge Bd. III S. 134, 135 Note 3. Windscheid Pandekten II § 347 Note 1. Dernburg Pandekten II S. 114, 256. Die Zulässigkeit einer Klage auf Abnahme ist besonders dann nicht zu bezweifeln, wenn mit dem Kaufvertrage eine Nebenabrede des Inhalts verbunden ist, daß der Käufer dem Verkäufer gegenüber zur Abnahme verpflichtet sein solle, mag eine solche Abrede mit ausdrücklichen Worten getroffen sein oder eine dahin gehende Absicht der Vertragsschließenden sich aus den Umständen des Geschäfts oder aus der Natur oder Beschaffenheit der Waare unzweideutig ergeben. Vgl. Kohler in Iherings Jahrbüchern Bd. 17 S. 275. Urtheil des II. Sen. des RG. vom 17. April 1872 in dessen Entsch. Bd. 7 S. 356 fg. In dem vorliegenden, nach dem pr. allg. RK. zu beurtheilenden Falle, in welchem der beklagte Käufer sich nach der unter Beachtung der Vorschrift im Art. 278 des HGB. getroffenen Feststellung des Berufungsgerichts vertragsmäßig verpflichtet hat, die Abfuhr der gekauften Halbe möglichst binnen Jahresfrist zu bewirken, ist die Verurtheilung des Beklagten, die Abfuhr dem Vertrage gemäß zu bewirken, ganz unbedenklich: Vgl. § 215 Th. I Tit. 11 und § 270 Th. I Tit. 5. I. Sen. 308/86. Urtheil vom 26. Januar 1887. \*)

\*) — In gleicher Weise hat der VI. Civilsenat am 27. Juni 1887 in einer bayerischen Sache entschieden. Beklagte